

# Gesetzsammlung

für das  
**Fürstentum Neuchâtel**  
**N<sup>o</sup> 1.**

(Ausgegeben am 9. Januar 1904.)

## 1. Regierungs-Bekanntmachung

vom 23. Dezember 1903,

Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 über die  
 Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Zur Ausführung der Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (R. G. Bl. S. 113) wird hiermit Folgendes bestimmt.

### § 1.

Die Beschäftigung fremder Kinder (§ 3 des Gesetzes) in Betrieben, die als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, setzt voraus, daß der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die vorgeschriebene schriftliche Anzeige erstattet hat.

Unzulängliche Anzeigen sind zur Verbesserung und Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, ist von der Ortspolizeibehörde nach dem beiliegenden Muster A ein Verzeichnis derjenigen Betriebe zu führen, welche fremde Kinder beschäftigen.

### § 2.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes in einem gewerblichen Betriebe ist nur gestattet, wenn dem Arbeitgeber zuvor für dasselbe die vorgeschriebene Arbeitskarte eingehändigt worden ist.

Zu § 10 des Reichsgesetzes.

Zu § 11 des Reichsgesetzes.